

RS OGH 1997/3/21 1R660/96x (1R661/96v)

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.03.1997

Norm

ZustG §5

ZPO §88 Abs1 Z3

Rechtssatz

Die unrichtige Anschrift auf einer behördlichen Sendung macht die Zustellung nicht ungültig, wenn die Zustellung - ungeachtet der falschen Anschrift - an der richtigen Abgabestelle erfolgte. Zwar ist der Zusteller an die behördlich verfügte Zustelladresse gebunden, doch steht dies der Korrektur einer erkennbar nur verschriebenen Anschrift nicht im Wege. Eine solche Korrektur stellt nämlich keine eigenmächtige Auswahl einer anderen Abgabestelle dar, vielmehr wird dadurch nur dem ohnehin beabsichtigten Zustellort Rechnung getragen.

Entscheidungstexte

- 1 R 660/96x

Entscheidungstext HG Wien 21.03.1997 1 R 660/96x

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00007:1997:RWH0000015

Dokumentnummer

JJR_19970321_LG00007_00100R00660_96X0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at